

KOLLEKTIVVERTRAG ARBEITER

(Lohnvertrag)

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Fleischer für Salzburg, 5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuß, 1040 Wien, Plößlgasse 15.

I. Geltungsbereich

Räumlich: Bundesland Salzburg

Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung der Fleischer für Salzburg

Persönlich: für alle in den Betrieben beschäftigten Dienstnehmer einschließlich der Lehrlinge und Ladner(innen), mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag (Lohnvertrag) tritt mit **1. Juli 2005** in Kraft. Die Laufzeit beträgt 12 Monate.

		Monats- lohn Euro	Stunden- lohn Euro
1.	Facharbeiter(in) (Wurster, Salzer, Ausschneider, Selcher) in Betrieben mit mehr als 2.000 kg Wurstfleisch pro Woche; Partieführer(in)	1.872,22	10,808
2.	Facharbeiter(in), Ausbeinler(in), Schmalzer(in)	1.720,33	9,933
3.	Facharbeiter(in), nach dem 2. Berufsjahr, Maschinist(in), Heizer(in), Stockarbeiter(in), Professionist(in), Kraftfahrer(in)	1.618,59	9,345
4.	Facharbeiter(in) im 2. Berufsjahr	1.531,11	8,8401
5.	Facharbeiter(in) im 1. Berufsjahr	1.322,25	7,6342
6.	Angelernte(r) Arbeitnehmer(in)	1.322,25	7,6342
7.	Arbeitnehmer(in)	1.268,99	7,3267
8.	Arbeitnehmer(in) unter 18 Jahren; Reinigungspersonal	1.103,96	6,3739
9.	Ladner(in) nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner(in)	1.269,62	7,3307
10.	Ladner(in) im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner(in)	1.141,85	6,5927
11.	Ladner(in)-Anfänger(in) im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit unter 18 Jahren	698,88	4,0351

		Monats- lohn Euro	Stunden- lohn Euro
	1. Lehrjahr	509,43	2,9413
	2. Lehrjahr	656,00	3,7875
	3. Lehrjahr	874,33	5,0481

Die Linearverschiebung wird empfohlen.

Die Lehrlingsentschädigungen, wie sie in der Lohn tafel für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/innen und für das neugeschaffene Berufsbild Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf. Für den Lehrberuf Fleischverkauf gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter „Lehrlingsentschädigung“ angeführt sind.

Zuschlag für Aushilfskräfte: Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

III. Dienstalterszulage

Arbeitnehmer(innen), die mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage. Sie beträgt nach dem vollendeten

- 10. Dienstjahr € 21,89 Zulage zum Monatslohn
- 15. Dienstjahr € 33,12 Zulage zum Monatslohn
- 20. Dienstjahr € 43,64 Zulage zum Monatslohn
- 25. Dienstjahr € 57,62 Zulage zum Monatslohn

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen. Sofern jedoch betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

IV. Angelernte Arbeitnehmer/innen

Angelernten Arbeitnehmer(n)(innen) gebührt nach insgesamt einjähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüller) oder
- c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 % auf den Kollektivvertragslohn, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt; bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen aus diesem Titel werden angerechnet.

V. Zehrgelder

Alle Arbeitnehmer(innen), die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden € 7,60

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden € 13,43

Arbeitnehmer(innen), die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von € 5,14

Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht!

VI. Kost und Quartier

Die aktuellen Quartiersätze für Männer und Frauen belaufen sich auf € 1,3808 täglich, für Lehrlinge auf € 1,3808 wöchentlich.

Die aktuellen Kossätze belaufen sich für Männer auf € 3,7427 täglich, für Frauen auf € 3,5246 täglich und für Lehrlinge auf € 8,8660 wöchentlich.

VII. Parallelverschiebung

Es wird empfohlen, die tatsächlich ausbezahlten IST-Löhne entsprechend anzuheben.

Salzburg, am 14. Juni 2005

**LANDESINNUNG DER FLEISCHER
FÜR SALZBURG**

**GEWERKSCHAFT AGRAR-
NAHRUNG-GENUSS**

Der Innungsmeister:

Der Vorsitzende

Helmut Karl

NRAbg. Rainer Wimmer

Der Geschäftsführer:

Der Zentralsekretär:

Mag. Karl Scheliessnig

Manfred Felix